

Stadt Cottbus / město Chóšebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.

StVV IV-054/11

HA

Geschäftsbereich: IV

Fachbereich: 66

Termin der Tagung: 28.09.2011

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	16.08.2011	☐ Umwelt	
☒ Haushalt und Finanzen	20.09.2011	☒ Hauptausschuss	21.09.2011
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	15.09.2011	☒ Stadtverordnetenversammlung	28.09.2011
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☒ Information an AG Stadteile	25.08.2011
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	14.09.2011	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Beschluss zur Friedhofsschließung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Schließung der Friedhöfe Madlow und Schmellwitz ab 01.01.2012.

In Vertretung

Frank Szymanski

Holger Kelch
Bürgermeister

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:**Erläuterung Friedhofsschließungen:**

Der Friedhof als solches bleibt bestehen. Es dürfen keine Rechte mehr vergeben werden und keine Bestattungen mehr durchgeführt werden. Die Gräber können bis zum Ende der jeweiligen Nutzungszeit gepflegt werden.

Problembeschreibung/Begründung:

Ein verändertes Bestattungsverhalten (Zunahme Feuerbestattungen) sowie neue Bestattungsformen (Baumbestattungen und Gemeinschaftsgrabanlagen) zeigen den zunehmenden Flächenüberhang.

Auch die Stadt Cottbus muss sich mit diesem Problem auseinander setzen.

Die Stadt Cottbus bewirtschaftet 20 Friedhöfe mit 18 Feierhallen. Bereits im Jahr 2009 wurden Flächenreduzierungen vorgenommen. Weitere Reduzierungen sowohl der Friedhofsflächen, als auch der Kosten sind nur auf der Grundlage von Friedhofsschließungen möglich. Gegenwärtig werden auf den Friedhöfen keine Investitionen und Unterhaltungsmaßnahmen vorgenommen um die Friedhofsgebühren nicht weiter steigen zu lassen.

Dies hat zur Folge, dass der Verschleiß der Einrichtung Friedhof weiter voran schreitet. Auf dem Schmellwitzer Friedhof steht zudem die Sanierung der Feierhalle an. Kosten 80,0 T€ bei derzeit 3 Feierhallennutzungen und 6 Bestattungen (Stand 04.08.2011)

Des Weiteren haben die Friedhöfe Madlow und Schmellwitz den geringsten Anteil an Grabstätten. Ein Großteil der Gräber ist bereits eingeebnet.

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☒ Ja ☐ Nein

Ergebnishaushalt: 055 553 010

Erträge: Jahr/2012

Jahr/2032

Aufwand: 3,8 T€

13,8 T€

Finanzhaushalt: 055 553 010

Einzahlungen: Jahr/2012

Jahr/2032

Auszahlungen: 3,8 T€

13,8 T€

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten:

Wenn ab dem Jahr 2012 keine Bestattungen/Beisetzungen auf den beiden o.g. Friedhöfen mehr vorgenommen werden, haben Nutzungsberechtigte mehrstelliger Grabstätten das Recht, bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalls für die restliche Nutzungszeit eine andere Grabstätte auf einem anderen Friedhof zur Verfügung gestellt zu bekommen. Des Weiteren können die Nutzungsberechtigten die Umbettung der dort bereits Bestatteten verlangen.

Dies hat **im Bedarfsfall** zur Folge, dass Kosten

auf dem Madlower Friedhof

46.530,00 € (36 Urnen/29 Särge)

auf dem Schmellwitzer Friedhof

44.725,00 € (68 Urnen/26 Särge)

für die Umbettungen ohne Betrachtung der Umsetzung der Steine entstehen könnten (Höchstsumme).

Keine Aussage kann gegenwärtig dazu getroffen werden, welche Kosten für die Umsetzung der Steine einschließlich Fundament, Einfassung und Bepflanzung für diese Umbettungen entstehen.

3.2 Abriss Feierhallen

Für den Rückbau der Feierhallen sind Kosten in Höhe von je 20,0 T€ mittel- bis langfristig im Haushalt zu veranschlagen.

Die Kosten unter 3.1 u. 3.2 hat die Stadt Cottbus zu tragen. (Friedhofssatzung der Stadt Cottbus § 4 Abs.2 vom 24.11.2008). Sie **werden nicht gebührenwirksam**.